

# FR\_GERICHTE 102 2015 29 vom 9. Juni 2015

FR Kantonsgericht, 2015-06-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_102\\_2015\\_29](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_102_2015_29)

FR: FR\_GERICHTE 102 2015 29 du 9 juin 2015

IT: FR\_GERICHTE 102 2015 29 del 9 giugno 2015

## Regeste

Entscheid des II. Zivilappellationshofs des Kantonsgerichts | Rechtsöffnung

## Erwägungen

### E. 1

a) Mangels Berufungsfähigkeit unterliegt der angefochtene Rechtsöffnungsentscheid vom 28. März 2014 der Beschwerde (Art. 309 lit. b Ziff. 3 i.V.m. 319 lit. a ZPO).

Kantonsgericht KG Seite 4 von 6 b) Als Rechtsmittelinstanz für das erstinstanzliche Gericht am Betreuungsort ist der II. Zivilappellationshof in funktioneller und örtlicher Hinsicht zuständig (Art. 84 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 SchKG und Art. 46 ZPO e contrario; Art. 321 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 52 JG, Art. 17 Abs. 1 lit. c Reglement für das Kantonsgericht vom 22. November 2012). c) Gemäss Art. 251 lit. a ZPO werden Entscheide in Rechtsöffnungssachen im summarischen Verfahren gefällt. d) Die Beschwerdefrist beträgt im summarischen Verfahren 10 Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Nach Art. 322 ZPO gilt für die Beschwerdeantwort die gleiche Frist wie für die Beschwerde. Der angefochtene Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 29. Januar 2015 zugestellt (act. 12). Die am 5. Februar 2015 eingereichte Beschwerde erfolgte fristgerecht. e) Mit der Beschwerde kann einerseits eine unrichtige Rechtsanwendung gerügt werden (Art. 320 lit. a ZPO). Diesbezüglich entscheidet das Kantonsgericht mit voller Kognition. Andererseits kommt als Beschwerdegrund die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts in Frage (Art. 320 lit. b ZPO). In tatsächlicher Hinsicht ist somit lediglich eine Willkürprüfung vorgesehen. Beruht eine tatsächliche Feststellung allerdings auf einer unrichtigen Anwendung der einschlägigen beweisrechtlichen Normen, ist die Rechtsmittelinstanz in ihrer Kognition nicht eingeschränkt (Botschaft ZPO, S. 7377; K. SPÜHLER, Basler Kommentar 2010, Art. 321 N 3). f) Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Untersagt werden sowohl echte als auch unechte. g) Über eine Beschwerde kann auf Grund der Akten entschieden werden (Art. 327 Abs. 2 ZPO). h) Der Streitwert beträgt CHF 1'293.50. Zinsen, Betreuungskosten, Gerichtskosten und Parteientschädigung werden nicht berücksichtigt (Art. 91 Abs. 1 S. 2 ZPO).

### E. 2

a) aa) Im Beschwerdeverfahren ist unbestritten, dass der Versicherungsvertrag grundsätzlich einen tauglichen Rechtsöffnungstitel für die darin vereinbarten Prämien darstellt. Ebenfalls unbestritten ist, dass die Kündigung vom 5. Februar 2014 ihre Wirkung erst per 31. Dezember 2014 entfaltet. bb) Der Beschwerdeführer wiederholt seinen Einwand, der Versicherungsvertrag sei zufolge Halterwechsels vorzeitig aufgelöst worden. Er rügt, die Vorinstanz habe den Sachverhalt falsch festgestellt und unberücksichtigt

gelassen, dass für das eine Fahrzeug eine Vollkasko- und für das andere Fahrzeug eine Teilkaskoversicherung vereinbart worden sei. Zudem habe die Vorinstanz Art. 67 Abs. 1 SVG verletzt, indem sie zu Unrecht einen Halterwechsel verneint habe. b) Der Beschwerdeführer beruft sich auf Art. 67 Abs. 1 SVG, der bestimmt: Beim Halterwechsel gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Halter über. Wird der neue Fahrzeugausweis auf Grund einer andern Haftpflichtversicherung ausgestellt, so erlischt der alte Vertrag. Der bisherige Versicherer ist berechtigt, innert 14 Tagen, seitdem er vom Halterwechsel Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurückzutreten. aa) Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Beschwerdeführer als Versicherungsnehmer und der Beschwerdegegnerin als Versicherer ist in erster Linie auf den von ihnen

Kantonsgericht KG Seite 5 von 6 abgeschlossenen Versicherungsvertrag abzustellen. Diese vertragsrechtlichen Beziehungen folgen den grundsätzlichen Regeln des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). bb) Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) hält fest: Kein Motorfahrzeug darf in den öffentlichen Verkehr gebracht werden, bevor eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist (Art. 63 SVG). Mit dem Versicherungsobligatorium soll dem Geschädigten im Strassenverkehr ein solventer Schuldner gegenübergestellt werden. Aus demselben Grund haftet nicht der Eigentümer des Fahrzeuges oder wer formell im Fahrzeugausweis eingetragen ist, sondern der Halter (Art. 58 SVG). Die Haltereigenschaft beurteilt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Als Halter gilt namentlich, wer die tatsächliche und dauernde Verfügungsgewalt über das Fahrzeug besitzt und es in seinem Interesse oder auf seine Kosten gebraucht oder gebrauchen lässt (Art. 78 VZV). Das SVG regelt von seiner Zwecksetzung her grundsätzlich das externe Verhältnis des Halters bzw. seines Versicherers zum Geschädigten, nicht aber das interne Verhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer - bzw. dem von ihm allenfalls verschiedenen Halter - zum Versicherer. Lediglich da wo das SVG Sonderregeln aufstellt, entfaltet das externe Verhältnis eine Wirkung auf das interne Verhältnis. Es sind dies die Bestimmungen zu „Halterwechsel, Ersatzfahrzeuge“ (Art. 67 SVG), sowie „Aussetzen und Aufhören der Versicherung“ (Art. 68 SVG). c) Zu Recht kam die Vorinstanz zum Schluss, dass weder der Tausch des Fahrzeugs Mercedes vom 30. Dezember 2013 noch die Ausserverkehrssetzung des Fahrzeugs Ford in der Zeit vom 30. Januar bis 21. März 2014 einem Halterwechsel im Sinne von Art. 67 Abs. 1 SVG gleichzusetzen ist. Die massgebende Haftpflichtversicherungspolice lautet auf zwei Fahrzeuge, die beide mit derselben Fahrzeugnummer (FR jjj) immatrikuliert sind. Die allgemeinen Vertragsbedingungen sehen vor, dass immer nur eines der beiden Fahrzeuge für den Verkehr auf öffentlichen Strassen versichert ist (A10; act. 2/5). Der Beschwerdeführer war in der relevanten Periode immer Halter eines der beiden versicherten Fahrzeuge; die Versicherungsdeckung für dieses Fahrzeug ist daher nicht erloschen. Dass für das eine Fahrzeug eine Vollkasko- und für das andere Fahrzeug eine Teilkaskoversicherung vereinbart worden war, ist nicht relevant. Es dient der Sicherstellung des Haftpflichtversicherungsschutzes, dass bei Halterwechsel die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Halter übergehen, da das schweizerische Kontrollschild als Versicherungsnachweis gilt (Art. 63 Abs. 3 SVG). Der Verkauf resp. Tausch eines Fahrzeugs ohne Kontrollschilder stellt keinen Halterwechsel im Sinne von Art. 67 Abs. 1 SVG dar, der eine Befreiung des Beschwerdeführers aus seinem Versicherungsvertrag bewirkt. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

### **E. 3**

a) Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Beschwerdeführer ist mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen und hat daher die Prozesskosten zu tragen. b) Die Gerichtskosten sind namentlich in Berücksichtigung der in Betreuung gesetzten Summe auf pauschal Fr. 200.- festzusetzen (Art. 48 und 61 Abs. 1 GebV SchKG). c) Die Parteientschädigung erfasst die Kosten einer berufsmässigen Vertretung. Einer Partei, die nicht berufsmässig vertreten ist, kann in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung zugesprochen werden (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Die Beschwerdegegnerin ist nicht anwaltlich vertreten und im Beschwerdeverfahren sind ihr keine ausserordentlichen Umtriebe entstanden; es ist somit keine Entschädigung zuzusprechen.

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens werden A. \_\_\_\_\_ auferlegt. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden auf pauschal Fr. 200.- festgesetzt. III. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 113–119 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 9. Juni 2015/rbr Präsident Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.